

AKKREDITIERUNGSVEREINBARUNG (Stand 07.03.07)
z w i s c h e n
Special Olympics Deutschland e.V. und
Special Olympics Deutschland
in [Bundesland] e.V

Präambel

Special Olympics Deutschland e.V. (SOD) ist ein Verein nach deutschem Recht. Er vertritt in Deutschland die Idee der internationalen *Special Olympics* Bewegung, deren Ziel es ist, mit den Mitteln des Sports allen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung die Chance zur persönlichen Leistungsentwicklung und gesellschaftlichen Integration zu eröffnen.

Special Olympics Deutschland ine.V. ist der selbständige Landesverband von *Special Olympics* Deutschland e.V. (SOLV) und beabsichtigt, seine Akkreditierung zu erneuern. Er ist ein Verein nach deutschem Recht. SOLV vertritt die Idee der *Special Olympics* Bewegung innerhalb des Bundeslandes in Er ist jedoch durch diese Akkreditierungsvereinbarung an SOD gebunden. Unter Einbehaltung folgender Voraussetzungen wird die Akkreditierung von SOLV erneuert:

§ 1 Satzungs- und Akkreditierungserklärung

- (1) Die Satzung von SOLV ist dieser Vereinbarung als Anlage A beigelegt und kann ohne schriftliche Zustimmung von SOD nicht geändert werden.
- (2) Die Akkreditierung erfolgt mit Eintragung der SOLV Satzung bei dem zuständigen Vereinsregister und Erhalt der Akkreditierungserklärung von SOD aufgrund einer Bewerbung bei SOD.

§ 2 Einhaltung der Akkreditierungsstandards

- (1) SOLV sichert zu, dass alle Angaben in der Akkreditierungsbewerbung korrekt sind und der Wahrheit entsprechen.
- (2) SOLV sichert zu, dass er allen Anforderungen ("Akkreditation Standards") für eine Akkreditierung entspricht und einhalten wird. Sobald eine der Akkreditation Standards nicht mehr erfüllt wird, setzt SOLV SOD davon umgehend schriftlich in Kenntnis.
- (3) Die Akkreditierungs Standards sind in Anlage B beigelegt.

§ 3 Allgemeine Regeln von Special Olympics

- (1) Mit der Bewerbung um Akkreditierung erkennt SOLV die von *Special Olympics International* (SOI) gesetzten Standards und Regeln an ("General Rules"). SOLV sichert zu, dass ihm die General Rules von SOI bekannt sind. Die General Rules sind dieser Vereinbarung als Anlage C beigefügt.
- (2) Voraussetzung für das Erhalten und Behalten der Akkreditierung ist, dass SOLV die General Rules und die allgemeinen offiziellen Regeln von SOI und SOD sowie auch die in den General Rules enthaltenen einheitlichen Standards (wie in den General Rules definiert) einhält. SOLV ist verpflichtet SOD die im Rahmen des SOI Development Systems erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit von SOD angefordert.
- (3) SOLV ist darüber informiert, dass die Nichterfüllung dieser genannten Bedingungen dazu führen kann, dass die SOLV Akkreditierung von SOD widerrufen wird, nicht erneuert wird, oder SOD andere, in den General Rules beschriebenen Maßnahmen ergreift.

§ 4 Inhalt der Akkreditierung

- (1) SOD akkreditiert SOLV als einzige offizielle Landesvertretung von SOD in SOLV ist berechtigt, den Namen "*Special Olympics* Deutschland in e.V. [Bundesland]" zu führen, das *Special Olympics* Logo und andere *Special Olympics* Marken (zusammen "SO Marken") zu benutzen. Der Gebrauch der SO Marken ist ausschließlich auf den Zweck dieser Vereinbarung auf das Bundesland....., wie in den General Rules festgelegt, begrenzt. Die SO Marken und die Möglichkeit ihrer Verwendung sind dieser Vereinbarung als Anlage D beigefügt.
- (2) SOLV erkennt an, dass SOI alleiniger Inhaber der SO Marken ist und alle Rechte im Zusammenhang mit den SO Marken ausschließlich bei SOI liegen. SOD hat beschränkte Rechte bezüglich der SO Marken durch Accreditation License von SOI erhalten. Die Weitergabe, die Unterlizensierung oder der Gebrauch von SO Marken außerhalb dieser Vereinbarung sind SOLV ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SOD nicht erlaubt. Für das Anmelden und Erhalten der SO Marken ist ausschließlich SOI verantwortlich. Der SO Markenwert ist ausschließliches Eigentum von SOI.

§ 5 Akkreditierungsgebiet und Untergliederungen

- (1) Die Akkreditierung für SOLV ist ausschließlich auf das Gebiet des Bundeslandesbegrenzt. Akquisition und Ersuchen von Geldern zur Unterstützung von SOLV sind auf das Gebiet des Bundeslandes..... begrenzt.

- (2) SOLV ist durch entsprechende Vereinbarungen und regelmäßigen Überprüfungen verpflichtet, sicherzustellen, dass die von SOD vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen, Akkreditation Standards und General Rules von jeder SOLV Untergliederung eingehalten werden und SOD von wichtigen Verletzungen dieser Vereinbarungen, Regelungen, Akkreditation Standards und General Rules sofort schriftlich informiert wird.

§ 6 Akkreditierungszeitraum

- (1) Die Akkreditierung erfolgt für jeweils zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) die Akkreditierung oder deren Erneuerung ist ausschließlich der Entscheidung von SOD unterworfen. Wichtig für die Akkreditierung oder deren Erneuerung sind folgende Voraussetzungen:
 - (a) Einsenden einer neuen Akkreditierungsbewerbung;
 - (b) Einsenden eines aktualisierten Mitgliederverzeichnisses;
 - (c) Vorlage eines Budgets auf Grundlage der Buchhaltung des vergangenen Akkreditierungszeitraume;
 - (d) Vorlage der Protokolle der Mitgliederversammlungen und auf Anforderung von SOD die Protokolle der Vorstandssitzungen von SOLV;
 - (e) Vorlage aller jährlichen Gewinn- und Verlustrechnungen, bzw. Jahresabschlüsse;
 - (f) auf Anforderung von SOD Vorlage aller Berichte und Korrespondenz mit Anwälten und Wirtschaftsprüfern;
 - (g) Bestätigung, dass alle an SOD zu entrichtenden Zahlungen beglichen sind.
- (3) Diese Unterlagen sind SOD, im Falle einer neuen Akkreditierungsbewerbung bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres einzureichen, in dem die Akkreditierung abläuft.
- (4) Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Einreichung der Unterlagen behält sich SOD vor, die Akkreditierung zu widerrufen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 7 Widerruf und Beendigung der Akkreditierung

- (1) Die Akkreditierung endet, wenn SOI die Akkreditierung von SOD entzieht oder nicht verlängert.
- (2) Die SOLV Akkreditierung kann von SOD widerrufen werden, wenn SOLV die Anforderungen und Bedingungen dieser Akkreditierung nicht mehr erfüllt oder gegen die General Rules, Akkreditation Standards oder gegen materielle Regeln dieser Akkreditierungsvereinbarung verstoßen hat.
- (3) Nach Beendigung der Akkreditierung, sind alle Rechte zur Nutzung der SO Marken gleichzeitig widerrufen und SOLV muss mit sofortiger Wirkung jede Nutzung der SO Marken einstellen.

§ 8 Unabhängigkeit

- (1) SOLV ist ein selbständiger Verein, der nach nationalem Recht gegründet und im Vereinsregister eingetragen ist. SOLV trägt die Verantwortung für eine ordentliche Vereinsführung und ist nicht berechtigt als Stellvertreter, Bevollmächtigter oder Beauftragter von SOI oder SOD aufzutreten oder zu handeln.
- (2) SOLV gibt sich die als Anlage A beigefügte Satzung und wird auf Grundlage dieser Satzung tätig.
- (3) Eine vom Präsidenten von SOD berufene Person ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen sowie an den Mitgliederversammlungen von SOLV mit beratender Stimme teilzunehmen und SOLV ist verpflichtet, Einberufungen von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen durch Kopie des Einladungsschreibens an den SOD National Direktor weiterzuleiten.

§ 9 Verhältnis zwischen SOD und SOLV

- (1) SOLV verpflichtet sich, die Idee von *Special Olympics* zu unterstützen, im Bundeslandumzusetzen, zu verbreiten und populär zu machen. Er hat dabei die Grundsätze von SOD und SOI zu respektieren und nach ihnen zu handeln.
- (2) SOLV wird zudem auf Grundlage der Satzung von SOD tätig. Die in dieser Satzung festgelegten Regelungen hat SOLV einzuhalten und zu respektieren. Die Satzung von SOD ist dieser Vereinbarung als Anlage E beigefügt.
- (3) SOLV betreut die Sportler und Einrichtungen im Bundesland Er organisiert lokale, regionale und landesweite Veranstaltungen und ist für die Beschaffung von Fördermitteln des Landes verantwortlich. Seine Aufgaben erfüllt SOLV in enger Zusammenarbeit und Absprache mit SOD.
- (4) Alle Aktivitäten/Handlungen von SOLV sind nur auf Länderebene zulässig. Im übrigen ist SOD über alle wesentlichen Situationen, Aktivitäten oder Handlungen von SOLV zu informieren, besonders solche, die die SO Marken betreffen oder betreffen könnten, die den Ruf oder Reputation von SOI, SOD oder SOLV schaden oder schaden könnten, oder die die finanzielle Lage von SOLV gefährden oder gefährden könnten. Auf Anforderung hat SOLV SOD schriftlich Auskunft zu erteilen.
- (5) Länderübergreifende und internationale Veranstaltungen sind ausschließlich in Absprache mit SOD zu organisieren.

§ 10 Finanzen

- (1) SOLV finanziert sich hauptsächlich von den Anteilen der Mitgliedsbeiträgen ihrer Mitglieder, die in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung von SOD bundeseinheitlich beschlossen wurde.
- (2) Von den Beitragseinnahmen steht SOD ein Anteil zu, der von der SOD Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser Beitragsanteil ist einmal jährlich fällig und von SOLV an SOD spätestens am 30.04. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) SOLV finanziert sich weiterhin über Spenden, Fördermittel des Landes sowie Sponsorengelder.
- (4) Soweit diese Einnahmen unter Ziff. (3) auch Grundlage der Bemessung der von SOD an SOI zu zahlenden Akkreditierungsgebühr sind, behält sich SOD vor, SOLV entsprechend weiterzubelasten.
- (5) Aus diesen Finanzquellen hat SOLV seine Administration und die jährliche Vereinsveranstaltungen zu finanzieren. Die Finanzierung von Sport- und anderen Veranstaltungen, soweit bundesweit zugängliche Mittel beantragt oder gewährt werden, bedarf der Abstimmung mit SOD.
- (6) SOD hat das Recht jederzeit die Bücher und Akten von SOLV zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (7) SOLV gibt sich eine Reisekostenbestimmung die die Erstattung angefallener Reisekosten für Mitarbeiter und andere für SOLV tätige oder beauftragte festlegt, die aber die Reisekostenbestimmung von SOD nicht überschreitet.

§ 11 Spenden

- (1) SOLV bemüht sich, Spenden zu akquirieren. SOLV erkennt an, dass die Gemeinnützigkeit erhalten bleiben muss.
- (2) SOLV stellt für Spenden eine Spendenquittung aus. Die gespendeten Mittel stehen allein SOLV zur Verfügung.

§ 12 Sponsoren

- (1) SOLV kann Sponsoren im Bundesland nach koordinierender Absprache mit SOD akquirieren.
- (2) Die Akquisition hat in Absprache mit SOD oder, falls von SOD bestimmt, mit der *Special Olympics Marketing GmbH* (SOM) zu erfolgen. Vertragsschluss und Abwicklung des Sponsorings erfolgt durch SOM nach Abstimmung mit SOLV.

- (3) Einzelheiten der Abwicklung des Sponsorenvertrages und der Verwendung/Aufteilung der Sponsorengelder werden für jeden einzelnen Sponsor in einer separaten Vereinbarung zwischen SOM und SOLV geregelt.

§ 13 Geschäftsstelle

SOLV kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle ist mit den in § 10 dieser Vereinbarung genannten Mitteln eigenverantwortlich zu finanzieren und zu führen.

§ 14 Nationales Büro

SOLV hält ständigen Kontakt mit dem Nationalen Büro von SOD. Alle nationalen Angelegenheiten, die über die Administration von SOLV hinausgehen, sind über das Nationale Büro von SOD abzuwickeln.

§ 15 Abschließende Regelungen

- (1) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung nichtig oder nicht durchsetzbar sein, oder sollten die Parteien dieser Vereinbarung eine Regelung nicht getroffen haben, so soll die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt bleiben. Die nichtige, nicht durchsetzbare oder fehlende Regelung soll durch eine gültige und durchsetzbare Regelung ersetzt werden, die dem Anliegen der Parteien am nächsten kommt.
- (2) Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.
- (3) Für diese Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Berlin.
- (5) Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung verliert jede bereits bestehende Akkreditierungsvereinbarung zwischen SOD und SOLV ihre Gültigkeit.

Berlin, den

....., den

Special Olympics Deutschland e.V.
(SOD)

Special Olympics in e..V.
(SOLV)

Unterschrift, (Funktion)

Unterschrift (Funktion)

Unterschrift, (Funktion)

Unterschrift (Funktion)